

Alexander Müller

Telefon: XXX XXX XX XX

Mobile: XXX XXX XX XX

Email: XXXXXX@XXXXXX

EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Datum: 10. März 2015

Betreff: **Strafuntersuchung; Nichtanhandnahme**
AK.2014.330-AK, AK.2014.347-AP (ST.2013.30366)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Alexander Müller

XXXXXX XXXXXX XXXXXX

Beschwerdeführer

gegen

H S , geb.

XXXXXX XXXXXX XXXXXX

Beschwerdegegner 1
Beschuldigter

und

Untersuchungsamt Altstätten,

Luchsstrasse 11, Postfach, 9450 Altstätten SG

Beschwerdegegnerin 2

reiche ich hiermit

BESCHWERDE

ein gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2015 im Strafverfahren AK.2014.330-AK, AK.2014.347-AP (ST.2013.30366) und stelle folgende

ANTRÄGE

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben;
2. Die Beschwerdegegnerin 2 sei direkt oder durch die Vorinstanz anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten weiterzuführen;
3. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen;
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse.

I. Formelles

A. Frist

- 1 Die Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2015 ist dem Beschwerdeführer am 9. Februar 2015 zugegangen. Die Beschwerdefrist ist mit heutiger Eingabe gewahrt.

BO: Angefochtener Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen
vom 14. Januar 2015

Beilage A

BO: Zustellnachweis der Post

Beilage B

B. Zulässigkeit der Beschwerde und Zuständigkeit

- 2 Der Beschwerdeführer war am Verfahren vor der Vorinstanz als Partei beteiligt. Er hat als Betroffener ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses. Dem Beschwerdeführer wurde keine Möglichkeit gegeben, eine Zivilforderung anzumelden bzw. als Privatkläger mitzuwirken da kein Strafverfahren eröffnet wurde und die Strafanzeige per Nichtanhandnahme eingestellt wurde bevor Ermittlungen mit Einbezug des Beschwerdeführers stattgefunden haben bzw. dieser seine Ansprüche geltend machen konnte. Die Geltendmachung von Zivilansprüchen wurde durch die Nichtanhandnahmeverfügung zudem erschwert.
- 3 Das Bundesgericht ist gemäss des Entscheids der Vorinstanz vom 14. Januar 2015 Beschwerdeinstanz.

C. Beschwerdegründe

- 4 Der Beschwerdeführer rügt mit der vorliegenden Beschwerde die Verletzung von Art. 95 BGG und Art. 97 BGG sowie Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 393 Abs. 2 lit. a und b StPO.

II. Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege

- 5 Der Beschwerdeführer sieht sich – insbesondere wegen der hohen Rechtspflege- und Anwaltskosten, die er im Zusammenhang mit anderen Verfahren zu begleichen hat – ausserstande, die Kosten des vorliegenden Verfahrens aus seinem Einkommen oder seinem Vermögen zu bestreiten. Aus diesem Grund beantragt er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG.

BO: Übersicht Vermögensverhältnisse

Beilage C

III. Materielles

A. Sachverhalt

- 6 Der Beschwerdeführer reichte am 11. September 2013 eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB) ein. Die Beschwerdegegnerin 2 entschied mit Verfügung vom 15. Januar 2014 den Beschwerdeführer als Privatkläger anzuerkennen. Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014 beschloss die Beschwerdegegnerin 2, keine Strafuntersuchung zu eröffnen. Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde bei der Anklagekammer des Kantons St. Gallen als oberste kantonale Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde wurde mit dem angefochtenen Entscheid abgewiesen.
- 7 Die Strafanzeige betrifft ein Inserat, welches im Rheintaler Boten, Ausgabe Nr. 36 vom 4. September 2013, auf Seite 7 publiziert wurde und vom Blick am 5. September 2013 zitierte Aussagen des Beschwerdegegners 1 (vgl. Strafanzeige vom 11. September 2013 in den Akten der Vorinstanz). Es handelt sich beim Inserat um das im nachfolgenden Bild eingekreiste Inserat, in welchem eine Wohnung zum Vermieten angeboten wurde. Im Inserat deutlich lesbar war der Hinweis «keine CH». Die Ermittlungen der Beschwerdegegnerin 2 ergaben, dass das Inserat von Beschwerdegegner 1 in Auftrag gegeben wurde.

immomarkt

Zu vermieten per 1. Okt. 2013 oder nach Vereinb., Zentrum Altstätten 3-Zimmer-Wohnung mit grosser Terrasse 2. Stock, MZ inkl. Fr. 980.– Tel. [REDACTED]	Zu vermieten in Altstätten 3 1/2-Zimmer-Wohnung ab sofort, günstig, keine CH Telefon [REDACTED]	Zu vermieten per sofort od. n. V. 3-Zimmer-Wohnung mit Galerie im 3. OG Fabrikstrasse 2, St. Margrethen Sehr nette, heimelige und spezielle Wohnung mit viel Holz, 2-geschossig m. Einbauschränken, tw. textilen Bodenbelägen, kl. Terrasse, Küche, GS/KS mit TK und Vorratsraum, neuer Dusche mit WC. Mietzins inkl. NK Fr. 1240.– mtl., Keller und Parkplatz, nahe Kindergarten, Schule und Zentrum. Besichtigung mit J. Zehender, Tel. [REDACTED]
Zu verkaufen in Au SG 1 1/2-Wohnung 39,4 m ² , im 1. OG, inkl. Garagenplatz. Verkaufspreis Fr. 130'000.–, NK Fr. 200.–/mtl., ab sofort verfügbar. Telefon [REDACTED]	Zu vermieten in Schachen b. Reute ab 15. September 2013 3 1/2-Zi.-Wohnung (evtl. auch vorübergehend bis März 2013) grosszügige, sonnige, ruhige und helle Wohnung (67 m ²) mit grossem Balkon, eigener WM (Reduit), sep. WC, Bad, Bodenheizung, grosser Keller und 2 Parkplätze. Besichtigung nach Vereinbarung. Tel. [REDACTED]	

Quelle: Inserat im Rheintaler Boten vom 4. September 2013, Seite 7

- 8 Das Inserat sorgte für Aufsehen und Ärger und wurde in diversen Medien thematisiert. Am 5. September 2013 wurde auf Blick.ch eine Stellungnahme des Beschwerdegegers 1 zu diesem Inserat publiziert. Der Blick zitierte den Beschwerdegegner 1 wie folgt (vgl. Beilage 2 in der Beschwerde vom 11. November 2014 an die Vorinstanz):

«Ich habe eine Immobilie mit mehreren Wohnungen. Mit Ausländern hatte ich noch nie Probleme. Mit den Schweizern schon! Die bezahlen einfach nicht.»

«Schon acht Mal ist mir das jetzt mit Schweizern passiert! Ausländer sind ruhig und bezahlen regelmässig.»

- 9 Die Zeitung 20min zitierte Doris Angst, die Geschäftsführerin der Eidgenössischen Kommission für Rassismus wie folgt (vgl. Beilage 3 in der Beschwerde vom 11. November 2014 an die Vorinstanz):

«Der Fall könnte gegen das Rassendiskriminierungs-Strafgesetz verstossen» (...) **«Ob dann Schweizer oder andere Nationalitäten gemeint sind, spielt keine Rolle.»**

B. Rechtliches

1. Voraussetzungen der Nichtanhandnahme

- 10 Gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft insbesondere eine Untersuchung, wenn sich aus einer Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Steht hingegen fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Nichtanhandnahme.
- 11 Von der Möglichkeit der Nichtanhandnahme sollen die Staatsanwaltschaften zurückhaltend Gebrauch machen. Im Rechtsstaat steht der Entscheid über Schuld bzw. Unschuld eines Beschuldigten einem unabhängigen Gericht zu. Die Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungsbehörden erfüllen die Anforderungen an eine richterliche Behörde gemäss Art. 29a BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK gerade nicht. Sie sollen daher gemäss Gesetzeswortlaut nur in eindeutigen Fällen eine Strafsache der richterlichen Beurteilung entziehen, indem sie die Nichtanhandnahme verfügen. Bei der vorliegenden Streitsache handelt es sich nicht um einen eindeutigen Fall.
- 12 Im vorliegenden Fall verzichtete die Beschwerdegegnerin 2 auf die Eröffnung eines Strafverfahrens. Es erfolgte keine einzige staatsanwaltliche oder delegierte Einvernahme. Damit wurde das Vorverfahren unvollständig und gesetzwidrig durchgeführt und das Teilnahmerecht des Privatklägers bei Beweiserhebungen (Einvernahmen des Beschuldigten) verletzt. Die Beschwerdegegnerin 2 liess lediglich durch die Polizei selbstständige Ermittlungen durchführen (vgl. S. 5, Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids). Die Ermittlungen der Polizei konnten den Verdacht auf Verstoss gegen Art. 261bis nicht zweifelsfrei ausschliessen. Die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme sind somit nicht erfüllt.
- Eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft darf nur bei klarer Strafflosigkeit verfügt werden (Riklin, Kommentar StPO, 2014, Art. 319 N 2; BGE 137 IV 219, 226 f.). Diese Voraussetzung ist hier klarerweise nicht erfüllt. Entsprechend fragwürdig

sind die Schlussfolgerungen der Beschwerdegegnerin 2 und der Vorinstanz (letztere auf Seite 5 Ziff. 3).

Da offensichtlich keine klare Straflosigkeit vorliegt, hätte ein Strafverfahren eröffnet werden müssen, Art. 310 StPO ist somit verletzt. Demzufolge ist auch Art. 147 StPO im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanz auf s. 5 Ziff. 3 verletzt, indem mir die Parteirechte nicht eingeräumt worden sind. Der Beschwerdeführer hat als Vertreter der Personengruppe, die im Inserat diskriminiert wurde, ein Anrecht darauf, dass das Verfahren korrekt durchgeführt wird. So wie das bei Angehörigen anderer Personengruppen auch der Fall ist.

- 13 Der Beschwerdegegner 1 machte bei den polizeilichen Ermittlungen widersprüchliche Aussagen, was an seiner Glaubwürdigkeit zweifeln lässt. Nach dem der Beschwerdegegner 1 bei der Polizei ausgesagt hat, dass ihm eine nicht näher genannte Person des Rheintaler Boten die "Absolution" für "keine CH" erteilt habe, wurde er "schriftlich" als "Auskunftsperson" und nicht etwa als "Beschuldigter" einvernommen. Dabei sagte er aus, dass er der Disponentin des Rheintaler Boten gesagt habe, dass er keine "Schweizer Mieter" wolle und sie das ins Inserat schreiben solle. Er habe die Disponentin aber nicht gefragt ob er sich damit Probleme einheimse und auch diese habe ihm das nicht gesagt (vgl. Nichtanhandnahmeverfügung S. 3, Ziff. 2). Diese Aussage widerspricht der Behauptung, er habe von einer nicht näher genannten Person des Rheintaler Boten die "Absolution" für "keine CH" erhalten. Dieser Widerspruch lässt Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdegegners 1 zu. Die Aussage, er habe die Absolution einer nicht näher genannten Person des Rheintaler Boten für sein Inserat erhalten, lässt auf eine Schutzbehauptung schliessen. Die Aussage, er wolle keine "Schweizer Mieter" macht zudem deutlich, dass es um ethnische Schweizer geht.

Wie der Beschwerdegegner 1 gegenüber der Polizei zudem aussagte, will er seine Wohnungen nicht mehr an Menschen vermitteln, die ihm vom Sozialamt vermittelt werden (vgl. Nichtanhandnahmeverfügung S. 3, Ziff. 2). Auch diese Aussage mutet nach einer Schutzbehauptung an. Denn wieso will er dann keine Schweizer, wenn er schlechte Erfahrungen mit Sozialhilfeempfängern gemacht hat? Es sind ja nicht nur Schweizer Sozialhilfeempfänger.

2. Unrichtige Feststellung des Sachverhalts

- 14 Auf Seite 3, Ziff 1.1. des angefochtenen Entscheids behauptet die Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer keinen erkennbaren aktuellen Bezug zum Rheintal hat. Dies ist unzutreffend. Der Beschwerdeführer ist Bürger der Rheintaler Gemeinde Wartau SG und wurde in Altstätten SG geboren. Seine Eltern, zu denen er im Kontakt steht, leben im St. Galler Rheintal. Ein aktueller Bezug zum St. Galler Rheintal ist somit gegeben.

BO: Schriftenempfangsschein

Beilage D

- 15 Aus Seite 6, Ziff. 4.2 des angefochtenen Entscheids behauptet die Vorinstanz, "keine Schweizer" beziehe sich auf eine rechtliche Gruppe und nicht auf eine Ethnie. Diese Feststellung ist offensichtlich unrichtig. Der Beschwerdegegner 1 sagte bei der

polizeilichen Einvernahme aus, dass er entschieden habe, den Zeitungstext mit "keine Schweizer" zu versehen. Er begründete dies mit drei negativen Erfahrungen, die er mit Mietern gemacht hatte. Wobei zwei der drei Fälle vom Sozialamt vermittelt worden waren (vgl. Nichtanhandnahmeverfügung Seite 3, Ziff.2). Indem er ethnische Schweizer mit Problemfällen gleichsetzt, setzt er diese auf entwürdigende Weise herab. Diese Herabsetzung bekräftigte er mit seiner Aussage im Blick. **«Mit Ausländern hatte ich noch nie Probleme. Mit den Schweizern schon! Die bezahlen einfach nicht.»** Diese Aussage richtete sich pauschal gegen ethnische Schweizer (vgl. Ziffer 8 bzw. Beilage 2 in der Beschwerde vom 11. November 2014 an die Vorinstanz).

- 16 Die pauschalen Aussagen gegen Schweizer im Blick aufgrund von angeblich schlechten Erfahrungen mit einigen wenigen Personen (vgl. Beilage 2 in der Beschwerde vom 11. November 2014 an die Vorinstanz), deuten darauf hin, wie der aus der Türkei eingewanderte Beschwerdegegner 1 über ethnische Schweizer denkt. Das eindeutig ethnische Schweizer diskriminierende Inserat, dürfte die direkte Konsequenz dieses Denkens sein. Ob die Beschwerdegegnerin 2 ebenfalls eine Nichtanhandnahme verfügt hätte, wenn im Inserat anstelle von "keine Schweizer" z.B. "keine Juden" gestanden hätte, ist höchst zweifelhaft.
- 17 Anders als von der Vorinstanz auf s. 6, Ziff. 4.3. behauptet, ist bei Art. 261bis StGB nicht nur die Verweigerung einer Leistung zu beurteilen. Es geht auch um das Herabsetzen und Diskriminieren von Schweizern insgesamt. Der Beschwerdegegner 1 äusserte sich darüber, dass er schlechte Erfahrungen mit Schweizern gemacht habe, weshalb er sich entschieden habe den Zeitungstext mit "keine Schweizer" zu versehen. Deshalb hat er der Disponentin des Rheintaler Boten gesagt, dass er keine "Schweizer Mieter" wolle (vgl. Nichtanhandnahmeverfügung S. 3, Ziff. 2). Das ist eindeutig eine Herabsetzung einer Personengruppe. Dies indem er eine ganze Personengruppe "Schweizer" mit wenigen Personen gleichsetzt, mit denen er schlechte Erfahrungen gemacht hat. Mit "keine CH" grenzte der Beschwerdegegner explizit "Schweizer" aus, was eindeutig eine Diskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB ist.
- 18 Wenn die Vorinstanz dann auf S. 6 Ziff. 4.2 des angefochtenen Entscheids behauptet, "keine Schweizer" beziehe sich auf eine rechtliche Gruppe und nicht auf eine Ethnie, so ist das offenkundig unzutreffend, ganz abgesehen davon, dass er dazu gar nicht erst befragt wurde. Das Kürzel "CH" verwendete der Beschuldigte, um Zeilengeld zu sparen, nicht um eine "rechtliche Kategorie" zu beschreiben. Der Beschuldigte meinte sicher nicht die Staatsangehörigkeit, das hatte er schon im Blick-Artikel (vgl. Beilage 2 in der Beschwerde vom 11. November 2014 an die Vorinstanz) klargemacht: **"Mit Ausländern hatte ich noch nie Probleme. Mit Schweizern schon. Die bezahlen einfach nicht."** Zudem ist er ja selber Schweizer, also ist es absurd nun zu behaupten, er würde sich selber in letzter Konsequenz keine Wohnung vermieten. Der Beschuldigte meinte natürlich ethnische Schweizer. Aufgrund von drei Erfahrungen, die er gemacht hat, bezeichnet er alle Schweizer als Problemfälle, die nicht bezahlen. Wobei zwei der drei Fälle vom Sozialamt vermittelt worden waren und die Mieter wohl Sozialhilfeempfänger waren (vgl. S. 4 unten Ziff. 2, der Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. November 2014). Damit ist Art. 261 bis StGB erneut verletzt. Würde man es anders sehen, so wäre der Rassen-diskriminierungsartikel seines Sinnesgehalts weitestgehend entleert, denn jeder Beschuldigte könnte seinen Kopf aus der Schlinge ziehen, indem er erklärt, es sei ja ganz anders gemeint gewesen. Die Aussage des

Beschwerdegegners 1 ist eine Ausflucht. Denn wenn es dem Beschwerdegegner 1 tatsächlich darum gegangen wäre seine Wohnung nicht mehr an Sozialhilfeempfänger zu vermieten, dann hätte er im Inserat anstelle von "keine CH" wohl keine "Sozialhilfeempfänger" geschrieben. Es sind ja schliesslich nicht nur ethnische Schweizer Sozialhilfeempfänger. Ein Sozialhilfeempfänger, der kein ethnischer Schweizer ist, hätte sich ja wohl kaum durch "keine CH" abschrecken lassen.

- 19 Unter 4.3. behauptet die Vorinstanz, dass es aktenkundig sei, dass sich der Beschwerdeführer nie um die ausgeschriebene Wohnung bewarb. Hierbei ist festzuhalten, dass gar kein Strafverfahren eröffnet, dem Beschwerdeführer die Mitwirkung am Verfahren versagt blieb und sich die Behauptung der Vorinstanz einzig auf die Aussage des Beschwerdegegners 1, der gleichzeitig der Beschuldigte ist, stützt.

Bei Verdacht auf Rassendiskriminierung sollte es nicht dahingestellt bleiben ob der Beschwerdeführer 1 mit Vorsatz gehandelt hat, wie dies die Vorinstanz unter Ziffer 4.3 meint. Auch gibt es keinen Rechtfertigungsgrund für die offene Diskriminierung und Herabwürdigung einer ethnischen Gruppe zu Problemfällen.

Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, um Gutheissung meiner Anträge.

Hochachtungsvoll

Alexander Müller

Beilagen:

Beilage A: Angefochtener Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 14. Januar 2015

Beilage B: Zustellnachweis der Post

Beilage C: Übersicht Vermögensverhältnisse

Beilage D: Schriftenempfangsschein